

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1927**

145 (25.6.1927) Frauenfragen / Frauenschutz

# Frauenfragen - Frauenschutz

## Mädchenlied

Seit ich ihn gesehen,  
Glaub' ich blind zu sein;  
Wo ich hin nur blicke,  
Seh' ich ihn allein.  
Wie im wachen Traume  
Schwebt sein Bild mir vor,  
Lacht aus tiefstem Dunkel  
Seltner nur hervor.  
Sonst ist licht und farblos  
Alles um mich her,  
Nach der Schwester Spiele  
Nicht besche' ich mehr.  
Möchte lieber meinen  
Stil im Kämmerlein;  
Seit ich ihn gesehen,  
Glaub' ich blind zu sein.

Adalbert v. Chamisso.

## Staatsbürgerliche Erziehung

Unsere Reichsverfassung enthält in ihren Schulforderungen einen Abschnitt, in dem verlangt wird, daß jedem Schüler bei seiner Entlassung aus der Schule ein Exemplar der Verfassung mitgegeben werde. Man geht davon aus, daß genaue Kenntnis der Weimarer Verfassung Voraussetzung der Schulung zum guten Staatsbürger, bzw. zur Staatsbürgerin ist, die wir brauchen, wenn alle Gewalt vom Volke ausgehen soll, wie es im ersten Paragraphen der Verfassung heißt. Natürlich ist mit der Ueberreichung der Verfassung allein noch keine staatsbürgerliche Erziehung gewährleistet. Die Hauptfrage ist und bleibt doch, daß die Gedanken, die unsere Verfassung enthält, im Volke lebendig sind, um sich zur Tat umsetzen zu können. Wir brauchen also staatsbürgerliche Erziehung. Die Verfassung bestimmt ja auch in Artikel 148, Absatz 3: „Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schule.“ Schon in den Schulen kann demnach mit der Lebens-, Gemeinschafts- und Staatsbürgerkunde begonnen werden, doch kommt es darauf an, diese Kunde auch lebendig zu gestalten. Mit Recht wird deshalb der Gewerbeschullehrer B. A. L. Berlin auf dem 31. Bundestage Deutscher Bodenreformer in Schwere in im verflochtenen April darauf hin, daß bei der Einführung in das Verständnis unserer Reichsverfassung vor allem der Abschnitt, der von den Grundrechten des deutschen Volkes handelt, besprochen werden soll. In seiner Mitte steht der Artikel 155, der den Ausschluß jedes Mißbrauchs mit dem Begriffe des deutschen Vaterlandes verleiht. Diesen Verfassungsartikel richtig verstehen lehren, heißt, die Grundlage einer gesunden staatsbürgerlichen Bildung in unserem Volke legen. Seine Erfüllung wird zum Kern unserer Kulturarbeit, und dafür muß die deutsche Jugend gewonnen werden. Die Person des Jugendlichen als Familienglied, seine körperliche und geistige Kraft, seine sittliche Reife für die Allgemeinheit zu entwickeln und zu mehren, ist Ziel des Unterrichts. Das Wirtschafts- und Gesellschaftsleben muß im Mittelpunkt der Richtlinien für jeden Unterricht stehen.

Gewerbeschullehrer B. A. L. Berlin hat nun einen Lehrplan für die staatsbürgerliche Erziehung der Jugendlichen entworfen, der viel Beachtenswertes enthält. Er geht von der Schulpflicht und dem

Rechte des Jugendlichen auf Bildung aus. Um das Ziel zu erreichen, ist die Mitarbeit aller Glieder der Gemeinschaft wirtschaftliche, soziale und moralische Pflicht. Die Familiengemeinschaft führt zum Arbeitsverband im Wirtschaftsleben. Jede Arbeitsleistung ist sittliche Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Da aber Voraussetzung für die Arbeitsleistung die körperliche und geistige Arbeitskraft ist, so muß diese gepflegt werden. Die Jugend muß selber lernen, ihren Körper aufzubauen und zu pflegen. Die Möglichkeit dazu muß ihr gegeben werden, durch Körperpflege in der Wohnung und in der Arbeitsstätte. Sie muß Gelegenheit zum Wandern, zu Sport und Spiel haben und zweckmäßig ausüben. Sie muß wissen, wie die Gesundheit durch Alkohol, Nikotin und Infektionen aller Art gefährdet wird. Vor allem muß sie mit der Bedeutung der Wohnungsfrage vertraut gemacht werden. Das geschieht am besten durch einen Ueberblick der Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, der Ursachen der Landflucht und des Einflusses des Kapitalismus auf unsere Wirtschaftsordnung. Die Jugend muß ferner vertraut gemacht werden mit den wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gegenwart und ihren Folgen für den Einzelnen und die Gemeinschaft. Sie muß die Möglichkeiten der Ueberwindung und ihre wirtschaftliche Mitverantwortung kennen. Jeder Jugendliche muß lernen, sich als Staatsbürger zu fühlen und nur den Menschen als wertvollen Staatsbürger anzusehen, der ein Arbeiter im weitesten Sinne ist, d. h. ein nützlich Glied des Staates. Zusammenleben und zusammenwirken ist eine Notwendigkeit für die Staatsangehörigen. Das finden wir in Verbänden, Gewerkschaften, Parteien. Das muß die Jugend erfahren, denn in ihre Hand ist die Verbesserung der Wirtschaftsordnung gelegt, die auf Freiheit und Gerechtigkeit, auf der Verteilung und Nutzung des Bodens und der Bodenschätze beruht. Zur staatsbürgerlichen Erziehung gehört auch die Kenntnis des Verfalls der Verträge, der die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben des Gemeinschaftslebens erschwert. Ebenso muß die Jugend die Bedeutung des Völkervertrages für unsere nationalen und wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten erkennen.

Als einen der wichtigsten Bildungstoffe sieht B. A. L. Berlin die Wohnfrage als Reichs- und Staatsangelegenheit an. Er behandelt sie und möchte sie behandeln wissen von Standpunkten des Bodenreformers aus. Dazu ist eine Kenntnis der Geschichte des deutschen Bodens notwendig. In der Germanenzeit durfte kein Land ohne Pflichten übernommen werden. Die Altmänner gab jedem Menschen Rechte der seine Pflichten erfüllte. Als sich das Ständesystem entwickelte, war die Erbpacht die Hauptsteuerquelle. Der Verfall des alten Rechtes führte zum Bauernkrieg, der auf wirtschaftlichen Ursachen beruhte und der Grundstein zu einer neuen Wirtschaftsordnung war. In der Neuzeit entwickelte sich Deutschland allmählich zum Industriestaat. Die Landbevölkerung wurde dadurch in die Städte gezogen, obwohl sie die Bedingungen zu ihrer Aufnahme nicht erfüllten und vor allem in der Wohnungsfrage versagte. Schließlich entwickelten sich, verstärkt durch die Folgen des Weltkrieges, die Wohnungsprobleme, mit denen sich der Unterricht zu befassen hat, so der gegenwärtige Stand der Landwirtschaft, die Bauern- und Gutswirtschaft, die Sicherung der Bodenrechte des Volkes und seiner Rechte an den Bodenschätzen, die Entwicklung im Handel, in der Industrie, in der deutschen Siedlungspolitik. Als Beispiele sind die Maßnahmen mancher Städte, wie Ulm, Dessau, Frankfurt a. O., herauszuheben.

Jeder staatsbürgerliche Unterricht enthält zwei Teile. Im einen muß die Rede sein von den Rechten und Pflichten des Staates

gegen jeden Staatsbürger. Der andere muß auf die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers gegen den Staat hinweisen, ganz besonders auf die hohe Verantwortlichkeit, die in dem einleitenden Satze der Verfassung ausgedrückt ist: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Das Volk — das sind wir alle, jeder Einzelne von uns. Gewalt aber kann nur von Heil sein, wenn sie getragen ist von dem hohen Gefühle der Verantwortung des Einzelnen gegen das Ganze. Dafür hat die Schule schon den Boden vorbereitet.

Fingerzeige, wie Herr B. A. L. Berlin sie gibt, sind deshalb so besonders wertvoll, weil in unseren Schullehrbüchern noch so wenig vom neuen Geiste zu spüren ist und auch ein großer Teil unserer Lehrer sich ihm noch immer verschließt. Anna Bloss (Stuttgart).

## Weibliche Erwerbsarbeit

Die Ergebnisse der Berufsabzählung zeigen, daß überall seit der letzten Zählung vom Jahre 1907 der Anteil der Frauen an der Erwerbsarbeit ganz gewaltig gestiegen ist. Der Krieg hat sehr viele Frauen in die Berufstätigkeit hineingeworfen, und heute werden sie durch die Not und die schlechte Entlohnung der Männer darin festgehalten. Es gibt keinen Beruf mehr, in dem das weibliche Geschlecht nicht tätig ist. Selbst diejenigen Berufe, die eine erhebliche Körperkraft erfordern, wie z. B. der des Bergarbeiters oder des Dachdeckers, haben sich der Frau erschlossen. Die größte Zahl von weiblichen Arbeitkräften ist aber in der Textilindustrie tätig, die auch in der Nachkriegszeit die meisten Frauen aufgenommen hat. Nach den Ergebnissen der Berufsabzählung, die in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht worden sind, ist z. B. die Zahl der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Textilindustrie von 1907 bis 1925 in Bayern von 42 930 auf 52 100 und in Sachsen von 180 600 auf 263 630 gestiegen.

Aber auch in anderen Berufen ist eine solche Steigerung festzustellen. Die Zahl der weiblichen Angestellten ist im gleichen Zeitraum in Bayern von 43 000 auf 148 000 und die Zahl der Arbeiterinnen von 343 000 auf 406 000 gestiegen. In Württemberg waren 1907 rund 36 Prozent aller Frauen im Erwerbsleben tätig, 1925 waren es bereits 50 Prozent. Gegenüber 430 000 erwerbstätigen Frauen im Jahre 1907 standen 668 000 im Jahre 1925. In Berlin befinden sich unter rund 1 700 000 im Erwerbsleben lebenden Personen etwa 550 000 Frauen. Davon sind 323 000 in der Industrie beschäftigt und 213 000 im Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaften. Die meisten Frauen (161 000) beschäftigt das Handelsgewerbe, und im weiblichen Gewerbe waren 135 000 tätig. In Sachsen, Baden, Hessen und Thüringen betrug die Zahl der erwerbstätigen Frauen mehr als die Hälfte bis zwei Drittel der erwerbstätigen Männer. Nur die Zahl der Hausangestellten hat einen Rückgang aufzuweisen. Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, daß z. B. in Sachsen mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen verheiratet waren. Die kapitalistische Profitwirtschaft bezieht sich nicht mit der Ausbeutung des einzelnen Arbeiters; sie frisst die ganze Familie, Mann, Frau und Kind.

Für die drei süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden hat das Statistische Reichsamt eine zusammenfassende Erhebung veröffentlicht. Danach ist von 1907 bis 1925 die Zahl der beschäftigten Frauen in der Industrie von 409 000 auf 613 000, im Handel und Verkehr von 260 000 auf 299 000 gestiegen. So läßt sich in sämtlichen Erwerbszweigen — abgesehen von dem Beruf der Hausangestellten — eine Zunahme der Frauenarbeit feststellen. Es entspricht der Tendenz der kapitalistischen Entwicklung, daß die Zahl der Ausbeuteten immer größer wird. Die Betreuung von diesem Völk wird der Arbeiterklasse nur durch ein gemeinsames Vorgehen beider Geschlechter gelingen.

## „Vom Leben getötet“ — durch das Buch verurteilt

Nachtrag zum Proseß Mathan-Kolomat

Bremer Richter haben die Schustersfrau Kolomat, die Verfasserin des Buches „Vom Leben getötet“ wegen Kuppelei an ihrer Tochter und deren Freundin, einer Prostituierten, zu acht Monaten Gefängnis verurteilt. Dem Widerstand des Kuppelerparagrafen ist somit Genüge getan; den Bremer Richtern soll daraus letzten Endes kein Strich gekehrt werden. Es siehe von deutschen Richtern, die schließlich ja auch nur schwache Menschen sind, Liebesmenschen verlangen, einen Preisdruck dort zu erwarten, wo der formale gesetzliche Tatbestand des Paragrafen gegeben zu sein schien. Und das war hier der Fall. Selbst der wohlmeinendste Zuhörer könnte sich dieses Einbruchs nicht erwehren: viele Mutter er hat ihrer Tochter gegenüber immer schief; das hat nicht allein der Ungeheuerlichkeit ihres Naturtriebes liebend freudhaft nachgegeben; der Verdacht lag nahe, daß sie deren gefahrenvollen Verkehr in ihrem Unverständnis selbst gefördert hat.

It aber Frau Kolomat die einsige, die auf diese Weise gegen ihre Kinder gefehlt oder ist eine von vielen? Ist Elisabeth ein Ausnahmefall in ihrem Verhalten auf der abschüssigen Bahn jugendlichen Uebermutes und überfarter Triebe? Nein! Und das ist das menschlich Ungerechte des Prozesses wie des Urteils. Für die Sünden einer Zeit, die festliches Maß für die Dinge verloren hatte, wurde hier eine Proletarierfrau von bürgerlichen Richtern — unter sämtlich veränderten Zeitumständen — verurteilt. „In der Inflationzeit ist einiges passiert“, sagte ein Zeuge in der Gerichtsverhandlung; damit meinte er die Bremer Bürgerlöhner und die Bremer Dieben.

Das Ungehörliche des Falles liegt eben darin, daß hier eine wirklich liebende, besorgte, anständige, intelligente Arbeitermutter, deren Kinder nach alter Braut eine wegbare musikalische Erziehung im Elternhaus genossen haben, wegen des verwerflichsten Verbrechens der Kuppelei laut Buchstaben des Gesetzes verurteilt werden konnte. So wird es begrifflich, daß die Mutter in ihrem Schlußwort aus tiefstem Innern in den Saal hineinrief: „Eine Verurteilung wäre mir ebenso unverständlich wie es mir die Anklage ist. Ich kann keine Reue zeigen, weil ich unschuldig bin. Ich bin ein Spielball von Has, Neid und Rache.“ Trotzdem wurde sie verurteilt.

Die Schuld an diesem Urteil trifft in erster Linie die Anklagebehörde. Sie hätte im Fall Kolomat ein Auge zudrücken können und müssen. Das sie es nicht getan hat, dafür waren andere Gründe als die der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit maßgebend: diese schienen nicht so sehr durch die Verurteilungen der Mutter Kolomat, als durch die Veröffentlichung ihrer Kuppelerparagrafen, „Vom Leben getötet“ gefördert; deshalb sollte sie wegen ihres Buches verurteilt werden.

Diese Tatsache macht den Proseß zu einer öffentlichen Anklage: er enthält aufs neue den Klassencharakter unserer Justiz. Der Fall Kolomat wird dadurch mehr als eine Bremer Angelegenheit, mehr als ein Beitrag zur Sittengeschichte der Inflationzeit. Diese ist unumkehrlich dahin; die Rechtspflege von gestern besteht aber weiter.

Erinnern wir in knappen Worten: Im März 1924 starb nach kurzem Aufenthalt im Krankenhaus, wofin sie wegen einer Ge-

schlechtskrankheit von der Polizei gebracht worden war, die noch nicht 17jährige Elisabeth Kolomat. Ihre Freundin, die Prostituierte Gertrud W., hatte, im Hause Kolomat verhaftet, den Kriminalbeamten von der Krankheit der Mädchen Mitteilung gemacht. Im Jahre 1925 zirkulierten unter den in Frage kommenden Bremer Behörden etwa zwölf Exemplare eines Manuskriptes, angeblich Tagebuchblätter der so jäh aus dem Leben entzogenen Elisabeth Kolomat. Ein Exemplar gelangte auch in die Hände der Polizei. Sie vernahm darauf die Prostituierte W. und ließ die Angelegenheit auf sich beruhen. Im Dezember 1926 erschien das Tagebuch im Druck. Aus pädagogischen und sittlichen Motiven heraus hatten katholische Kreise auf die Herausgabe des Buches gedrängt. Anfang Januar dieses Jahres benutzte sich die Bremer Defensionsleitung des Falles. Anklagen gegen die Polizei wurden laut, die ein so junges Ding aus dem Elternhaus heraus verhaftet hatte; gegen das Krankenhaus, das die Siebtschneiderei zu Tode behandelt haben sollte. Die Bremer Polizei zitierte darauf erneut die Prostituierte W., hielt ihr vor, was in dem Buche gegen sie geschrieben war; sie machte aber den Justizapparat mobil, als die Anklage gegen sie Gegenstand öffentlicher Erörterungen wurden. Darin liegt die öffentliche Bedeutung des Prozesses. Das Urteil gegen die Schustersfrau Kolomat wird somit zur moralischen Niederlage für die Bremer Polizei.

Beide aber das Urteil nicht auch eine moralische Niederlage der Justiz? Dürfte eine Verurteilung allein auf Grund der Aussage einer Prostituierten erfolgen, allein aus dem Geiste eines toten Paragrafen heraus? Hätte ein Freispruch dieser, besteuerten Mutter, nicht allein schon aus menschlichen Gründen und aus tiefstem Versehen der Zeichen der Zeit erfolgen müssen? Wird das Volk nicht mit Frau Kolomat sagen: „Das Urteil ist uns unverständlich! Hier sieht man auf die in Gesetzesparagrafen und Richtern zu Stein erklärten Klassenjustiz, die abseits vom pulsierenden Geschehen des Lebens in der modernen Luft der Gerichtssäle Recht sprechen, ein Dohn auf die Gerechtigkeit; man bildet in die Abgründe der doppelten Geschlechtmoral unserer von Fäulnis durchsetzten, bürgerlichen Gesellschaft.“

Worin lag das Verbrechen der Frau Kolomat? Die Antwort rührt an die brennendste Zeitfrage der Sexualpädagogik, an das Problem Eltern und Kinder. Es gab eine Zeit, da zwangen Väter und Mütter ihre Töchter, die von Jugend angetrieben ihre eigenen Wege im Liebesleben gingen, aus dem Elternhaus zu fliehen oder die natürlichen Triebe zu verdrängen. Auch verließen mütterliche Väter ihre Kinder und besteuerten deren Untergang. Die Zeiten haben sich geändert; Väter und Mütter sind duldsamer geworden; sie kennen auch die Grenzen ihrer erzieherischen Möglichkeiten. Sie haben offene Augen für die Zeichen der Zeit und finden sich mit den Tatsachen ab, um Schlimmeres zu verhindern, da sie maßlos sind, das Gute, wie sie es verstehen, in ihren Kindern zu pflanzen. Sie zwingen ihnen nicht mehr ihren Willen mit Gewalt auf, sie

verlassen ihnen nicht in Augenblicken höchster sittlicher Gefahr ihr Haus. Sie sagen mit Frau Kolomat: Das Kind gehört doch ins Elternhaus.

Es ist für sie die natürlichste Sache der Welt, wenn ihre Töchter Freunde haben, mit denen sie „leben“ und sie dulden es auch, wenn ihnen aus diesen Liebesbeziehungen keine Vorteile erwachsen.

Der strengere Sittenrichter, der Sitten der bürgerlichen Zugendhaftigkeit, würde von solchen Müttern sagen: sie haben ihre Erziehungsverpflichtung vernachlässigt und den sittlich gefährdenden Verkehr ihrer Töchter — nicht etwa ihrer Söhne — nicht verhindert; der Tatbestand des Kuppelerparagrafen ist gegeben. Dies erklärt auch die Bremer Richter. Wieviel Mütter aus den Kreisen der Arbeiterklasse und des Bürgertums gehörten dann, als Frau Kolomat, ins Gefängnis?

Ja, selbst wenn Frau Kolomat auch für sich keine Vorteile aus den Herrenbehältnissen der Tochter gezogen haben sollte, dürfte man keinen Stein auf sie werfen. Nicht allein in Proletarierhäusern, in denen die Not der Inflationzeit herrschte, war der, ach so seltene Dollar ein gern gesehener Gast, sondern auch in bürgerlichen; man frante nicht sonderlich danach, woher er gekommen.

Aber hat Frau Kolomat nicht auch den Männerverkehr in ihrem Hause geduldet und aus der Gewerbszucht der Trude W. für sich eine Erwerbsquelle gemacht? Hier gerät man auf den Punkt, wo man sagen darf, das Urteil ist nicht nur menschlich unverständlich, sondern auch juristisch anfechtbar. Auf Grund der alleinigen Aussage einer Prostituierten hätte eine so aut beleumundete Frau wie die Schustersfrau nie verurteilt werden dürfen, wäre eine Bürgerfrau nie verurteilt worden. Hier liegt der Pferdefuß der Justiz in seiner teuflischen Natur hervor — objektiv ist und bleibt die Klassenjustiz. „Das schönste Mädchen der Welt nicht mehr geben als sie hat“, laut ein französisches Sprichwort — auch die bürgerliche Justiz kann es nicht.

Das Urteil im Proseß Kolomat ist somit letzten Endes ein großes Fehlurteil. Eine Proletarierfrau ist auf die Anklagebank gestellt worden wegen eines Verlangens, das sie mit tausenden Abgesandten während der Inflationzeit gestellt hat. Eine Proletarierfrau ist verurteilt worden, weil sie in ihrem Verzweifelsbedürfnis sich von dem Schuldenhaiseln am Tode ihrer Tochter reinzuwaschen. Bei ihrem Seelenleid in den Anklageinstellungen gegen Polizei über die Strafe achten hat. Es hätte zu einer Verurteilung nicht kommen brauchen. Es hätte genügt, festzustellen, daß die Polizei nur ihre Pflicht erfüllt hat, als sie die Geschlechtskrankheit, wenn auch in der ihr eigenen brutalen Weise, dem Krankenhaus zuführte. Strafe aber muß sein. Dem Verneinungsprinzip des Strafgesetzes wie des Richters, dem Vergeltungsbedürfnis der Polizei mußte Genüge geschehen. Elisabeth Kolomat ist nicht die erste und nicht die letzte, die durch ihr Buch verurteilt worden ist.

Die Lehren aus dem Fall Mathan-Kolomat?! Das Schicksal der Elisabeth eine Warnung für die Töchter; das Schicksal der Mutter, der Frau Kolomat, eine Mahnung an die Mütter; das Schicksal beider, ein Appell an die Seelenfürsorgepflichten des Staates. Das Urteil — eine Verurteilung des Kuppelerparagrafen, der rachedürstigen Staatsanwaltschaft und Polizei, der paragaphierenden Justiz. Das Ganze aber ein Ausschneid aus der Sittengeschichte der heuchlerischen bürgerlichen Gesellschaftsordnung mit ihrer staatslich konfessionierten Gewerbszucht und ihrer unsicheren Sittlichkeitsaufzucht — sie läßt immer wieder die Armen schuldig werden, um sie hinterher zu steinigen.